

Ursachen und Hintergründe der sächsischen Territorialabtretungen an das Königreich Westphalen im Jahre 1808

von
RUDOLF JENAK

Zu den wenig bekannten und kaum näher beschriebenen Vorgängen in der Geschichte des Königreichs Sachsen während der Napoleonzeit gehören die im Jahre 1808 erfolgten Territorialabtretungen im Norden des Thüringischen Kreises an das Königreich Westphalen unter Jérôme, dem jüngeren Bruder des Kaisers Napoleon.

Die Umstände dieses Vorganges ergeben sich wesentlich aus der merkwürdigen politischen Konstellation, aus der heraus das Kurfürstentum Sachsen im Spätsommer und Herbst 1806 zum Alliierten des Königreichs Preußen in dessen Krieg gegen das französische Kaiserreich wurde, sowie aus der sonderbaren Art und Weise, in der Sachsen als Teilhaber der vernichtenden Niederlage vom 14. Oktober 1806 bei Jena und Auerstedt innerhalb weniger Wochen zum Verbündeten Frankreichs, Mitglied des Rheinbundes und Königreich aufsteigen konnte.

Dieses Aufsteigen ist ein Wort, das bei diesem Anlaß nur mit Vorsicht und Zurückhaltung angewandt werden sollte. Das turbulente Geschehen des Ausmarsches der sächsischen Armee im Gefolge der preußischen Truppen, um mit diesen einen ‚Sperrriegel‘ gegen die Armeen des Kaisers Napoleon an den Hängen des Thüringer Waldes zu bilden, lag eigentlich überhaupt nicht im Bereich der außenpolitischen Überlegungen des Geheimen Rates des sächsischen Kurfürsten Friedrich August.

Im Gegenteil: Dieser Geheime Rat hatte in einem Gutachten über dringende Avancen des preußischen Königs, zusammen mit dem Kurfürstentum Hessen-Cassel und 18 weiteren Staaten des nördlichen Deutschlands einen „Nordbund“ als Gegengewicht zum Rheinbund zu bilden, in dem Preußen eindeutig dominieren sollte, zunächst ausdrücklich abgelehnt.¹

Dennoch ließ sich der Kurfürst durch den Sondergesandten des preußischen Königs, Graf von Götzen, am 27. August 1806 zu einer Geheimen Militärkonvention mit Preußen überreden. Das war die Voraussetzung dafür, an der Niederlage der preußischen Armee vollständig beteiligt zu werden.²

Über die tieferen Gründe dieser eklatanten persönlichen Fehlentscheidung des Mannes an der Spitze des sächsischen Staates kann man nur spekulieren.³ Es ist durch-

¹ „Anmerkungen über den Königl. Preuß. Seits mitgetheilten anderweiten Organisationsplan eines Nordischen Reichsbundes“ (vom 13. 8. 1806, übergeben am 21. 8. 1806); Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im folgenden: SächsHStA Dresden), Loc. 2978, La negociation avec la Prusse sur la formation d'une Confédération du Nord de l'Allemagne Juillet et Août 1806 Vol. IV (lose Blätter o. Pag.).

² Diese Militärkonvention ist enthalten in: ALBAN VON MONTBÉ, Die Chursächsischen Truppen im Feldzuge von 1806, mit besonderer Bezugnahme auf das von Höpfner'sche Werk: „Der Krieg von 1806 und 1807“, Dresden 1860, Beilage B., S. 308–316.

³ Vgl. hierzu DORIT PETSCH, Sächsische Außenpolitik unter Friedrich August I. Zwischen Rétablissement, Rheinbund und Restauration, Köln u. a. 2000; KARLHEINZ

aus denkbar, daß der Kurfürst Friedrich August von der ablehnenden Empfehlung seines Geheimen Rates bezüglich des Nordischen Bundes unangenehm berührt war und mit dem Zugeständnis der Militärkonvention darauf abzielte, gegenüber seinem preußischen Herrscherkollegen den entstandenen Eindruck zu mildern. Die politische Leichtfertigkeit einer so getroffenen Entscheidung sollte sich in kürzester Zeit erweisen: Das Territorium des Kurfürstentums wurde nach dem 14. Oktober 1806 von der französischen Armee binnen weniger Tage vollständig besetzt und hatte außerordentlich schwer unter den rigorosen Kriegskontributionen, Requisitionen, Truppendurchmärschen und dem Festhalten tausender kriegsgefangener sächsischer Soldaten zu leiden.

Während die Obrigkeit des Kurfürstentums Sachsen sich offenbar kopflos in diese Situation hineinmanövrieren ließ, entwickelte die Diplomatie des kaiserlichen Frankreich ihre Pläne mit Sachsen nach einem vorausschauenden und weitreichenden Konzept, das stets mit der Durchsetzung eigener territorialer Ansprüche und Absichten verbunden war.

Das Hauptquartier des Kaisers, das sich vorübergehend in Berlin aufhielt, fand sich bereits Ende Oktober 1806 bereit, mit Diplomaten des Kurfürsten von Sachsen Verhandlungen über den Abschluß eines Friedensvertrages aufzunehmen. Diese Verhandlungen begannen Anfang November 1806 in Berlin, wurden sodann in Posen, wohin der Kaiser sein Hauptquartier verlegt hatte, fortgesetzt. Sie konnten am 11. Dezember 1806 mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages beendet werden. Dieser Vertrag, der als „Friede zu Posen“ in die Geschichte einging, wurde von französischer Seite von Duroc, sächsischerseits vom Grafen von Bose unterzeichnet. Der Kaiser Napoleon fügte am 12. Dezember 1806 seine Unterschrift hinzu.

In den Verhandlungen selbst wurde von sächsischer Seite der Versuch gemacht, die Gunst der Stunde zu nutzen und wichtige Territorialwünsche Sachsens zum Verhandlungsgegenstand zu machen. Daran ändert auch die sonderbare Sprachregelung des Kurfürsten nichts, der daran interessiert war, den Eindruck von Aneignungsbemühungen gegenüber nicht-sächsischen Territorien zu vermeiden. Die Papiere mit den sächsischen Territorialwünschen sprechen ihre eigene Sprache, ungeachtet allerhöchster Beteuerungen.⁴

Innerhalb der französisch-sächsischen Friedensverhandlungen nahmen hinsichtlich sächsischer Territorialwünsche Stadt und Umgegend von Erfurt einen zentralen Platz ein, während eine längere Liste weiterer sächsischer Wünsche besonders auf jene Städte und Orte an der sächsisch-preußischen Grenzlinie abzielten, an denen schon längere Zeit ein erhebliches Interesse Sachsens bestand. Das betraf vor allem die Gebiete von Mühlhausen, Nordhausen, Quedlinburg, Halberstadt, den preußischen Teil von Mansfeld, den Kreis Beeskow und Storkow mit Stansdorf, den Distrikt Sommerfeld im Herzogtum Crossen, um nur einige Territorien zu benennen.⁵

BLASCHKE, Sachsen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts: Schicksale, Persönlichkeiten, Leistungen. Ein Essay, in: Landesgeschichte und Archivwesen, Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag, hrsg. von Renate Wißniewski/Gabriele Viertel/Nina Krüger, Dresden 2002, S. 341–370.

⁴ Karl von Weber zitiert Kurfürst Friedrich August: „Es muß alles sorgfältig vermieden werden, was ein Verlangen von ferneren Erweiterungen meines Territorii andeuten könnte, welches ganz meinen Grundsätzen zuwider wäre.“; KARL VON WEBER, Zur Geschichte Sachsens während der letzten drei Monate des Jahres 1806, in: Archiv für die Sächsische Geschichte 11 (1873), S. 1–31, Zitat S. 19.

⁵ SächsHStA Dresden, Loc. 2761, Verschiedene Concepte vom October 1806 bis März 1807. bezüglich der Neutralitäts- und Friedensunterhandlungen mit dem Französischen Kaiser zu Berlin und Posen. V. J. 1806. und 1807. Bl. 119 a b – 120 a b.

Zu bemerken ist, daß ein Teil dieser Gebiete von Preußen erst im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses okkupiert worden war, obwohl das Kurfürstentum Sachsen darauf verweisen konnte, gewisse ältere Anwartschaften zu besitzen. Dies traf in besonderer Weise auf die Stadt Erfurt und ihr Umland zu.⁶

Der Cottbusser Kreis stand in dieser Reihe kursächsischer Territorialwünsche nur neben anderen Wünschen, nahezu an letzter Stelle. In einem besonderen Text begründete die französische Seite vorzugsweise mit handelspolitischen Argumenten, weshalb die sächsischen Absichten auf Erfurt unter keinen Umständen berücksichtigt werden könnten.⁷ Diese Stadt sollte die Handelswege Frankreichs, des Königreichs Italien und der Schweiz zur Leipziger Messe sichern helfen. Eine solche Argumentation sollte die sächsische Seite, von der das starke Interesse am Gedeihen der Leipziger Messe bekannt war, beruhigen. Der französische Anspruch auf Erfurt und Umland, so wurde unterstellt, würde vor allem dem sächsischen ‚Commerz‘ günstig sein.

In Wirklichkeit aber wurde Erfurt während der Jahre bis Ende 1813 zur Festung, zum Waffen- und Nachschublager Frankreichs ausgebaut, was mit der Messe nicht das geringste zu tun hatte. Das scheint auch einer der Gründe zu sein, daß bis hin zur sogenannten Friedenskonferenz in Prag Anfang August 1813, die eigentlich gar nicht richtig zustande gekommen war, das Königreich Sachsen seinen Anspruch auf Erfurt immer wieder zur Sprache brachte.⁸

Das Ergebnis der Territorialverhandlungen mit Frankreich im Herbst 1806 endete für die sächsische Diplomatie äußerst unbefriedigend: Das künftige Königreich Sachsen, das als Mitglied in den Rheinbund aufgenommen wurde und mit zunächst 6.000 Soldaten an Frankreichs Seite den Krieg gegen den soeben verlorengegangenen Verbündeten, das Königreich Preußen, fortsetzen sollte, erhielt die Zusage, nach Abschluß eines Friedensvertrages mit dem Königreich Preußen die in der Niederlausitz gelegene preußische Enklave Cottbusser Kreis in Besitz nehmen zu können. Das lag weit unter den vom Grafen Carl von Bose vorgetragenen Wünschen und Erwartungen, zumal der Aufschub bis zum Friedensvertrag mit Preußen an das Gleichnis von der Verteilung des Felles von einem Bären gemahnte, der noch gar nicht erlegt war.

Eine weitere Bestimmung sah vor, ein in der Fläche und Bevölkerung analoges Gebiet des sächsischen Thüringen an einen Staat abzutreten, den der Kaiser Napoleon aus

⁶ Die preußischen Okkupationen im nördlichen Deutschlande und deren wahrscheinliche Folgen – Wahrheit verabscheut jede Schmeicheley, Regensburg 1802, S. 28 und S. 31–32; „Preußen verlor mit Cleve, Geldern und Moers ca. 42 Quadratmeilen mit maximal 150 000 Einwohnern; es occupirte mit Hildesheim, Paderborn, Eichsfeld, Erfurt, einem Teil von Münster, den Abteien Werden, Herforden, Essen, Elten und den Reichsstädten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen mehr als 176 Quadratmeilen mit über 300 000 Einwohnern. Der Autor hat den Zuwachs an Gewerbesteuern in den neuen Gebieten als kaum höher als Steuern und Rhein- bzw. Maaszölle in den an Frankreich abgetretenen angegeben: ca. 1 Million Thaler . . .“.

⁷ SächsHStA Dresden, Loc. 2761, Verschiedene Conceptione vom October 1806. bis März 1807. bezüglich der Neutralitäts- und Friedensverhandlungen mit dem Französischen Kaiser zu Berlin und Posen. V. J. 1806. und 1807. Bl. 159 a b – 160 a b; Dokument o. Datum u. Unterschrift.

⁸ *Interêtre politiqueur du Royaume de Saxe à la pacification générale*. Ein vom sächsischen König während des Waffenstillstandes am 22. Juli 1813 für die in Prag vorgesehene Friedenskonferenz veranlaßtes Dokument; Punkt I. 2. SächsHStA Dresden, Loc. 2954, Actes, Instruction pour Mr. le Général de Watzdorff, envoyé au Quartier général des Souverains alliés en Novembre 1813. Bl. 2 a b – 7 a b.

preußischen und anderen Territorien für ein Mitglied seiner Familie einzurichten gedachte.⁹

In den beiden in Tilsit am 7. und 9. Juli 1807 mit Rußland und Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen wurde von Seiten Frankreichs jene Festlegung von Posen über die Abtretung des Cottbusser Kreises an den König von Sachsen bestätigt. Bezüglich der Gebietsabtretungen des Königreichs Sachsen an Westphalen findet sich dort kein Hinweis, da diese Verträge hiermit nichts zu tun hatten.

In einer älteren Arbeit, die sich eingehender mit der Politik Sachsens zwischen Jena und Tilsit befaßt, wird der sächsischen Politik und Diplomatie, die zum Posener Frieden führte, ein „vollständiger Mißerfolg“ bescheinigt. Das ist insofern zutreffend, als es kaum im Interesse Sachsens gelegen haben dürfte, sich so gezielt, wie das von französischer Seite getan worden ist, zum Büttel gegen Preußen machen zu lassen.¹⁰

Während der Verhandlungen über Territorialfragen des Posener Friedens verlangte die französische Seite zunächst einen Streifen sächsischen Territoriums, um zwischen Erfurt und dem Eichsfeld, das ebenfalls an Frankreich fiel, eine Verbindung herstellen zu können. Dies wurde auch so in den Posener Friedensvertrag aufgenommen. Zum Ausgleich aber sollte dafür der Cottbusser Kreis an Sachsen gelangen. Doch dies scheint eher eine Sache der Interpretation gewesen zu sein. Denn weshalb gingen der Kaiser und seine Diplomaten während der Verhandlungen vor Abschluß des Tilsiter Friedens von dieser Vereinbarung ab? Weshalb erfolgten die territorialen Kompensationen des Königreichs Sachsen an das kommende Königreich Westphalen an völlig anderer Stelle, nämlich im weiteren Umfeld von Hettstädt, Eisleben und Mansfeld?

Die bereits zitierte Arbeit von Franz Schmidt gibt darauf eine einleuchtende Antwort:

Obwohl an den Tilsiter Verhandlungen Vertreter Sachsens nicht beteiligt waren, spielten die in Posen getroffenen Festlegungen über den besagten Gebietsaustausch insofern eine gewisse Rolle, als die ursprüngliche Absicht des Kaisers, das preußische Schlesien seinem Bruder Jérôme als Königreich zuzuweisen, mit Rücksicht auf den frisch gewonnenen Verbündeten Frankreichs, den Zaren Alexander I., nicht verwirklicht wurde. Da also Schlesien im Besitz des Königs von Preußen verblieb, entschied der Kaiser, links der Elbe befindliche Gebiete Preußens mit weiteren Territorien, wie Hessen-Cassel, Braunschweig-Wolfenbüttel, Halle und Umland, Hildesheim und Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Grafschaft Mansfeld, Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen, Stolberg-Wernigerode, Corvey, Göttingen, Elbingerode, Paderborn, Osnabrück, Minden und Ravensberg u. a. m. zu vereinigen, und diesen bunten Flickenteppich mit der Hauptstadt Kassel zum Königreich Westphalen zu erheben.¹¹

⁹ SächsHStA Dresden, Staatsverträge K: 625, Nr. 2-3, *Traité de paix de Posen* d. d. 11. Dec. 1806; Nr. 2, *Der Friede zu Posen* 11 Artikel; Art. 6. S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie s'engage à faire céder S. M. le Roi de Saxe par le futur traité de paix avec la Prusse, le Cotbuser-Kreis ou Cercle de Cotbus. „, Art. 7. S. M. le Roi de Saxe cède au Prince qui sera designé par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et dans la partie de la Thuringe située entre les principautés d'Eichsfeld et d'Erfurth, un territoire égal en rapporte et bien population à celui du cercle de Cotbus, lequel territoire Serveaux [sic !] à lier dites deux Principautés, sera possédé par le dit Prince en toute propriété et Souveraineté. Les limites de ce territoire seront fixées par des Commissaires respectivement, nommés à cet effets, immediament après l'échange des Ratifications . . . „

¹⁰ FRANZ SCHMIDT, *Sachsens Politik von Jena bis Tilsit: (1806 bis 1807)*, Diss. Leipzig 1912, Halle 1913, S. 50.

¹¹ *Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts*, Bd. 4, H. 10-12, Frankfurt am Mayn 1807, 8. Bestand des Königreichs Westphalen, S. 99-103.

Diese Entscheidung brachte es mit sich, daß die alten sächsischen Enklaven Barby und Gommern nahe Magdeburg diesem neuen Staat einverleibt wurden, ebenso wie folgende weitere Territorien des Thüringischen Kreises: die Stadt Hettstädt, das Amt Austein, Quenstädt, Weisburg, das Amt Oberweidenstädt, das Amt Rammelberg, Wiesenroda, Neuhaus, das Amt Einigen, das Amt Mohrungen, die Stadt nebst dem Ober- und Unteramt Eisleben, das Amt Wimmelburg mit allem Zubehör. Ferner trat das Königreich Sachsen sein Miteigentum im Amte Treffurth und die Vogtei Dorla nebst allen damit verbundenen Rechten und Nutzungen an das Königreich Westphalen ab.

Diese Auflistung der vom Königreich Sachsen an das Königreich Westphalen abgetretenen Gebiete ist Inhalt der Artikels 1 und 2 der von beiden Staaten abgeschlossenen Konvention vom 19. März 1808.

In den Artikeln 6 und 8 dieser Konvention wurden die finanziellen Verpflichtungen, die sich für das Königreich Westphalen aus der Übernahme dieser sächsischen Territorien ergaben, ohne genauere Verbindlichkeiten geregelt.¹²

Die in Tilsit am 7. Juli 1807 im Friedensvertrag zwischen Frankreich und Rußland ebenfalls fixierte Entscheidung, die bedeutenden Territorien, die Preußisch-Polen hießen, zu einem „Herzogtum Warschau“ zu erheben, und den König von Sachsen als Herzog zu ernennen, waren möglicherweise auch als Ersatz für jene nicht erfüllten anderweitigen Territorialwünsche Sachsens sowie die Abtretungen an das Königreich Westphalen gedacht.

Es handelte sich bei diesem Herzogtum Warschau um eine rein französisch-polnische Kreation, in welcher Friedrich August I. von Sachsen als Herzog eine eher dekorative, repräsentative nominelle Stellung einnahm. Nichtsdestoweniger unterrichtete der frisch ernannte Herzog die europäischen Herrscher in einem sehr stilvollen Schreiben von der ihm übertragenen neuen Würde und bezeichnete sie in einem Schreiben an Kaiser Franz von Österreich vom 24. September 1807 als „neuen Zuwachs seiner Erbstaaten“.¹³

Die Besitzergreifung des Cottbusser Kreises mit seinen 34.000 Einwohnern, zwei Städten und 122 Dörfern und Gemeinden, Wäldern, Anbauflächen, Fischteichen und sonstigen Gewässern vollzog sich unter weitgehender Wahrung bisheriger Privilegien und Rechte der dort ansässigen Grundbesitzer und Ritter sowie weitgehender Heranziehung der bisher preußischen Beamten zur Verwaltungsarbeit. Die Steuereinnahmen der Handwerker, Bauern, Manufakturen und sonstigen Zoll- und Transiteinkünfte wurden von nun an stets korrekt an die Dresdner Rentkammer des sächsischen Königs abgerechnet.

Die Übernahme der genannten thüringischen Territorien durch die Behörden des Königreichs Westphalen wurde durch eine weitere Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 5. März 1810 geregelt. Unter anderem waren darin die Übernahme der Schulden jener Städte und Ortschaften an das Königreich Sachsen und die Kompensation der Steuerausfälle an Sachsen bis ins Detail der Zahlungsmodalitäten vereinbart worden. Der Vertrag wurde vom Königl. Westphäl. Staatsrat Baron von Leist und vom Gesandten des sächsischen Königs in Cassel, Graf von Schönburg, unterzeichnet. In sieben Artikeln wurde festgelegt, wie innerhalb zuerst von 14, im weiteren von 13 Jahren

¹² SächsHStA Dresden, Rep. 139 Q Nr. 38.1 Vol. I, Acta, Die Einrichtung des Jagd- und Forst Wesens im Cottbusser Creiße ingl: die in Cottbusser und Taurischen Refieren bestehenden Jagd-Pächte betr. 1807/12 o. Pag.

¹³ SächsHStA Dresden, Loc. 795, Acta, Den Regierungsantritt des Königs im Herzogtum Warschau ingl. den dieserhalb zu führenden Titel und Wappen betr. de ao. 1807. Bl. 19 a b.

das Königreich Westphalen seine erheblichen Rückstände an Sachsen in Höhe von 218 634 Thalern begleichen sollte.¹⁴

Da es sich beim Königreich Westphalen, wie angedeutet, um ein Gebilde handelte, das ohne jede historische Entwicklung aus der Konkursmasse mehrerer kleinerer Staaten zusammengesetzt worden war und dessen König sich infolge seiner Verschwendungssucht bei seinen Untertanen den Spitznamen „König Lustik“ erworben hatte, funktionierten die Verwaltungsstrukturen offensichtlich nicht besonders gut. Deshalb erfolgte die vereinbarte Bezahlung der an das Königreich Sachsen zu entrichtenden Geldbeträge vermutlich sehr unbefriedigend und unregelmäßig.

Daraus erwuchs die Notwendigkeit, in diesem zweiten Staatsvertrag exakt festzulegen, in welcher Weise und in welchem Zeitraum das westfälische Königreich seine finanziellen Außenstände bei der Krone Sachsens begleichen sollte. Das Entgegenkommen der sächsischen Seite war erheblich: Die jährlichen Raten wurden so niedrig angesetzt, daß es 27 Jahre gedauert hätte, bis die Schulden bezahlt worden wären. Bekanntlich konnte von dieser Regelung letzten Endes kein vollständiger Gebrauch gemacht werden, da im Gefolge des Sieges der Verbündeten Mächte in der Leipziger Schlacht der Hofstaat des Königs Jérôme von Westphalen Anfang Januar 1814 auseinanderstob und dieser Staat ebenso zerfiel wie der gesamte übrige Rheinbund.

Das Königreich Sachsen aber war nach der Leipziger Schlacht der Verwaltung durch ein von den Verbündeten Mächten eingesetztes General-Gouvernement unter dem russischen Fürsten Repnin überantwortet worden, während der König Friedrich August I. als Kriegsgefangener bis zum Februar 1815 in Berlin bzw. in Friedrichsfelde nahe Berlin festgehalten wurde.

Innerhalb der Verwaltungsgremien des „General-Gouvernements der hohen Verbündeten im Königreich Sachsen“, wie die offizielle Bezeichnung lautete, tauchte im Frühsommer des Jahres 1814 das Problem der sächsischen Gebietsabtretungen an das Königreich Westphalen in wenigstens zwei umfangreicheren Dokumenten – wohl Denkschriften – noch einmal aus der Versenkung hervor, und offensichtlich nicht rein zufällig. Denn das hier gemeinte Geschehen vollzog sich im Vorfeld des Wiener Kongresses.

Der eigentliche Angelpunkt des Vorganges war das vom Freiherrn vom Stein als Chef des „Centralverwaltungs-Departements“ der Verbündeten der Steuerverwaltung des Repninschen General-Gouvernements ausdrücklich zugestandene Recht, auch die Steuern des Cottbusser Kreises weiterhin erheben zu dürfen, um sie der Verwendung der Verbündeten zuzuführen. Der preußische König kam nicht umhin, dieser Festlegung in dem von Preußen bereits wieder verwalteten Cottbusser Kreis zuzustimmen. So wurden noch Monate nach der provisorischen Wiedereingliederung des Cottbusser Kreises in das Königreich Preußen dort die Steuern von sächsischen Beamten erhoben und an die Dresdner Rentkammer abgeliefert. Das politisch Kuriose dieser Festlegung, die daraus folgende Anmutung für das Königreich Preußen, steht hier nicht zur Erörterung.

Aus diesem Zusammenhang leiteten sächsische Beamte des General-Gouvernements die Vorstellung ab, es sei an der Zeit, jene als Kompensation für den Cottbusser Kreis an das Königreich Westphalen gelangten Gebiete für Sachsen zurückzufordern. (vgl. Anhang, Dokument I vom 17. Mai 1814)

In einem weiteren Dokument, das als ein Gutachten des auch unter dem General-Gouvernement fortexistierenden Geheimen Rates anzusehen ist, datiert vom 1. Juli 1814, wird angesichts der Gerüchte über eine bevorstehende Einverleibung des König-

¹⁴ SächsHStA Dresden, Staatsverträge K: 648, Nr. 3.

reichs Sachsen in den preußischen Staat argumentiert, gerade unter diesem speziellen Blickwinkel würde Preußen doch nichts verlieren, wenn jene einst wegen des Cottbusser Kreises an Westphalen gelangten Gebiete an Sachsen zurückgegeben würden.¹⁵

Solche Auffassungen unter den sächsischen Mitarbeitern des russisch geführten General-Gouvernements des Königreichs Sachsen reflektierten bis zu einem gewissen Grade die Stimmungen, die zu jener Zeit unter den Bewohnern des Landes existierten. Das besondere Schicksal ihres Landes und der Umgang der verbündeten Mächte mit dem Landesherrn wurde nicht schlechthin bedauert, sondern zunehmend zu einer unverständlichen Ungerechtigkeit erklärt, da das vorgegebene Argument der zu großen Anhänglichkeit des sächsischen Königs an das System des Kaisers Napoleon ganz und gar auf zahlreiche weitere deutsche Herrscher zutraf, die sich dennoch der vollen Gunst der Sieger über das System Napoleon, Preußens und Rußlands, erfreuen konnten.

Es ist nicht belegt, ob die auf die thüringischen Territorien, auf Gommern und Barby gerichteten Rückforderungsgedanken vom Jahre 1814 eine ausdrückliche schriftliche Zurückweisung durch den Fürsten Replin erfahren haben. Da dieser Mann jedoch frühzeitig durch den Zaren und den Freiherrn vom Stein über die Absichten Rußlands und Preußens bezüglich der ungeteilten Übergabe des Königreichs Sachsen an den preußischen Staat eingeweiht war, dürften ihn solche Vorschläge aus dem Geheimen Rat kaum beunruhigt haben. Er wußte, daß er noch vor Eröffnung des Wiener Kongresses seinen Posten abgeben würde und an seiner Stelle der Prinz Wilhelm, Bruder des preußischen Königs, oder preußische Beamte als Statthalter das Königreich Sachsen regieren würden.¹⁶ Die an Westphalen gelangten Gebiete, die nun das Königreich Preußen in Besitz nehmen würde, interessierten ihn deshalb nicht mehr.

¹⁵ SächsHStA Dresden, Loc. 375, ao 1813 & 1814, Bl. 501 a b – 505 a b und Bl. 496 a b – 497 a b, vgl. auch Anhang, Dokument Nr. III.

¹⁶ So jedenfalls äußerte er sich am 8. November 1814, als er sich offiziell von seinen Mitarbeitern verabschiedete (Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden: Friedrich August H. Sax. C. 395, Sammelband Proklamationen, S. 82 f.). Replin charakterisierte den sächsischen König Friedrich August, der zu dieser Zeit immer noch als Kriegsgefangener Preußens nahe Berlin festgehalten wurde, als biedereren Charakter, der jedem Privatmann Ehre machte, der aber besser nicht in sein Land zurückkehren sollte, da dieses in den Händen eines Statthalters des Königs von Preußen weit vorteilhafte aufgehoben sein würde. Replin konnte dies sagen, da er ja in den Plan der Einverleibung Sachsens in das Königreich Preußen eingeweiht war.

Anhang

I.

Talleyrand und von Bose vereinbaren in dreizehn Artikeln konstitutionelle Bestimmungen über das Herzogtum Warschau.

Quelle: SächsHStA Dresden, Loc 3519, Abschriften von Verträgen mit Frankreich 1807, 1808, ohne Paginierung.

22. Juli 1807

Article douzième.

Sa Majesté le Roi de Saxe cède en toute propriété et souveraineté à Sa Majesté le Roi [de] Westphalie le Baillage de Gommern, le Comté de Barby, le Baillage de Sangerhausen, et une position de la partie Saxonne du Comté de Mansfeld, bornée au Nord par l'Halberstadt, à l'est par le Mansfeld Prussien, à l'Oest [sic.] par les possessions d'Anhalt et de Stollberg, laquelle devra contenir une population d'environ dix mille âmes, et dont les limites seront ultérieurement fixées par des Commissaires respectivement nommés à cet effet.

Au moyen de la présente cession, Sa Majesté le Roi de Saxe est déchargé [sic.] de l'obligation, de fournir l'équivalent, que, d'après l'article sept du traité de Posen sa dite Majesté devoit donner pour l'acquisition du Cercle de Cotbus.

II.

Stellungnahme des Geheimen Consiliums an das General-Gouvernement bezüglich der territorialen Konsequenzen der Rücknahme des Cottbusser Kreises durch Preußen.

Quelle: SächsHStA Dresden, Geheimes Cabinet, Canzley, Loc. 375, Varia, bey dem General-Gouvernement verabhandelte Gegenstände u.w.d.s.a. betr., ao. 1813 & 1814, Bl. 501a/b-505a/b.

17. Mai 1814

prs. d. 1. Juny 1814

An das Hohe General-Gouvernement in Sachsen

Königl:Sächsisches Geheimes Consilium.
No. 213. der Veranlassungs-Registrande deßelben.

Die für den Cottbußer Creyß auszumittelnden Entschädigungen betr.

Dem nach von dem Königl:Sächß:Geheimen Finanz-Collegio diejenigen Mitglieder deßelben, welche, nach der Hohen Gouvernements-Verordnung vom 13./25. Februar dieses Jahres dem in Verfolg der Verordnung vom 18.ten ejsdm: über einige, für den

Cottbußer Creyß auszumittelnde Entschädigung zu veranstaltenden Berathungen des Geheimen Consilii beywohnen sollen, letztere mittelst am 16. dieses Monats eingelangten Communicates benannt wurden, so sind solche zu diesem Zwecke in dem Local des Geheimen Consilii sich einzufinden veranlaßt, und es ist über die Berathung selbst das abschriftlich anliegende Protocoll aufgenommen worden, welches zugleich das unmaasgebliche Gutachten enthält, worüber man sich vereinigt, und welches die zugezogenen Geheimen-Finanz-Räthe durch Mitunterschrift dieser Anzeige, als ebenfalls das ihrige, bestätigen.

Es ist sub A. eine Tabelle über den Flächeninhalt, die Einwohnerzahl und die Einkünfte des Saalecreyßes und des preußischen Antheils der Grafschaft Mannsfeld |: soweit solche aus öffentlichen Nachrichten zu erlangen gewesen sind: | sub B. eine dergleichen von Gommern, Barby und Treffurth |: der jedoch, was den Ertrag betrifft, durch die aus dem Geheimen Finanz-Collegio sub C. mitgetheilten Data noch näher bestimmt und berichtigt wird :| und sub D. ein Extract der Hauptliquidation der an die Königl:Preuß: Truppen verabreichten Verpflegungs-, Vorspann- und ähnliche Kosten, beygefügt.

Königl:Sächß: Geheimes Consilium, und
deputirte Räte des Geheimen Finanz-Collegii.

von Globig, von Zeschau Graf von Hohenthal. Nostitz von Jänkendorf
Freyh. von Wagner von Zeschau.

ad II 625.

In Gegenwart

Ihro Excellenzien der Herren Conferenz-Minister von Globig, von Zeschau, Grafen von Hohenthal und Nostitz und Jänkendorf,
ingleichen
der Herren Geheimen Finanzräthe Frh. von Wagner und von Zeschau.

Dresden am 17ten May 1814.

Im Geheimen Consilio

in welchem sich die nebenbemerkten Herren Geheimen Finanzräthe eingefunden hatten, eröffneten des Herrn Conferenz-Ministers von Globig Excell. die Berathschlagungen durch Bekanntmachung der Gegenstände, über welche das General-Gouvernement gutachtliche Anzeige verlange, verbargen die Schwierigkeiten nicht, welche einer Vertauschung des Saalkreises gegen die von Sachsen an Westphalen abgetretenen Districte im Wege zu stehen scheinen, veranlaßten aber, da der Verordnung nachzugehen sey, die gegenwärtigen Herren Geheimen Finanzräthe zu Mittheilung derjenigen Datorum, auf welche allenfalls hierunter ein Gutachten gegründet werden könnte.

Der Herr Geheime Finanzrath Frh. von Wagner theilte hierauf im Namen des Geheimen Finanz-Collegii einen Auswurf desjenigen mit, was in den Jahren 1803. bis 1805. gemeinjährig von den an Westphalen abgetretenen Districten eingenommen worden, und sich auf 144 843 Th. 16 gr. 7/24 pf. belief, wobey jedoch diejenigen 6542 Th.-,-, nicht in Abzug gebracht worden, welche Westphalen zur Steuer-Credit-Casse, solange diese dauern, beyzutragen übernommen habe, und nun anderwärts zu decken seyn würden.

Die Population sey ungefähr zu 37 000 angegeben.

III.

Stellungnahme aus dem General-Gouvernement zu Territorialfragen Sachsens.

SächsHStA Desden, Geheimes Cabinet, Canzley, Loc. 375, Varia, bey dem General-Gouvernement verabhandelte Gegenstände u.w.d.s.a. betr., ao. 1813 & 1814, Bl. 496a/b-497a/b.

1. Juli 1814

Unterthänigster Vortrag,
die künftigen Bestimmungen der zum Sächsischen Staate zu rechnenden Landestheile betr.

Die Königl. Preußischer Seits erfolgte Vindication des Cottbußer Creises berechtigt zu der Erwartung, daß es der Meynung sey, auch an Sachsen die gegen den genannten Creis abgetretenen Landestheile | Barby, Gommern, Eisleben und Gebiet und Erfurt zurückzugeben.

Dies hat nurhin die Erwägung veranlaßt, ob es nicht für das Interesse sowohl des Preußischen als Sächsischen Staates gerathen seyn möchte, einen Umtausch des von Sachsen enclavirten Saalkreises und des Preußischen Antheils der Grafschaft Mansfeld gegen Barby und Gommern und sonstige angemessene Entschädigungen am Oderstrohm und an der nördlichen Landesgrenze einzuleiten.

Die oberen Landesbehörden, deren Gutachten hierüber erfordert worden, haben den Eintausch des Saalkreises wegen der sehr bedeutenden Opfer die es kosten würde, widerrathen, dagegen aber auf einen Umtausch von Barby und Gommern gegen Preußisch Mansfeld angetragen.

Inzwischen hat sich aber die Lage der Sache dadurch sehr verändert, daß die durch vielfache Gründe unterstützte Vermuthung in Umlauf kommt: Sachsen werde als ein gesonderter Staat an Preußen kommen.

Ist das der Fall, so ist von einem eigentlichen Tausch nicht mehr die Rede, so braucht, bey der Bestimmung welche Provinzen zu den oder jenen Länderabtheilungen zu schlagen sind, nicht mehr ängstlich um finanzielles Interesse, um Quadratmeilen und Seelenzahl gehandelt zu werden, so entsteht blos die Frage zu welchem Theile des großen Gesamtstaats einzelne Landestheile ihrer geographischen Lage nach gerechnet werden sollen, von wo aus sie zweckmäßig zu administriren sind. p p p

Auf diese Voraussetzungen gründet sich der Antrag, zum Complexus von Sachsen außer den früher an Westphalen abgetretenen Sächsischen Landestheilen, folgende ehemaligen Königl. Preuß. Provinzen zu schlagen:

- 1.) den Cottbußer Creis.
- 2.) Das Fürstenthum Halberstadt,
- 3.) „ „ Quedlinburg,
- 4.) die Grafschaft Stollberg-Wernigerode,
- 5.) den Preußischen Antheil der Grafschaft Mansfeld,
- 6.) den Saalkreis, dessen Salzwerke mit den wichtigen Sächsischen Salinen sehr vortheilhaft unter eine Administration zu vereinigen seyn würden.
- 7.) Den Preußischen Antheil der Grafschaft Hohenstein,
- 8.) Das Eichsfeld mit den ehemaligen Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen.
- 9.) Erfurth und Gebiet
- 10.) Sämtliche von Sächsischem Gebiet enclavirte Preußische Ortschaften, wogegen die Sächsischen, von Brandenburgischen Gebiet umgebenen dorthin zu rechnen seyn würden.

Es tritt aber auch bey der Bestimmung der Gränzen für die einzelnen Länderabtheilungen des künftigen großen Preußischen Gesamtstaates noch eine jeweils wichtige Ansicht ein. Die in dem nordöstlichen Theile von Deutschland vereint beysammen liegenden Preußischen Lande werden nämlich von 4. Völkerstämmen bewohnt, den Preußen, Brandenburgern, Schlesiern und Sachsen und es erscheint in vielfacher Rücksicht sehr rathsam und zweckmäßig die Länderabtheilungen nach diesen Völkerstämmen zu nurmiren.

Bestimmte Vorschläge können hirunter nicht geschehen, bevor nicht welche Landestheile vielleicht in Niedersachßen noch an Preußen fallen möchten, entschieden seyn wird. Es ist vielmehr nur im Allgemeinen der Antrag dahin zu richten, daß ihre Beschränkung auf den früheren Antrag alle diejenigen Landestheile, welche in Folge früherer Eigenthumsrechte an Preußen zurückfallen theils als neues Besitzthum von diesem acquirirt werden und als zum alten Sächßischen Volksstamm gehörig zu betrachten sind, zu dem Complexus der Sächßischen Lande geschlagen werden mögen.

Uebrigens kann bey dieser Gelegenheit der Wunsch nicht unterdrückt werden, das von Sachßen fast auf allen Puncten enclavirte und für dasselbe in mannigfacher Beziehung, besonders aber wegen der Versorgung des Erzgebirges mit Getreyde so wichtige Fürstenthum Altenburg zu acquiriren. Sollte dies durch Tausch geschehen, so würden Erfurth mit Gebiet oder der Sächßische Antheil von Henneberg als passende Tausch-objecte angesehen werden können.

Dresden, am ersten Julius 1814.